

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Deggendorf (KJR Deggendorf) für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Deggendorf des Bayerischen Jugendrings KdöR, vertreten durch die/ den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Deggendorf verfolgt keine Gewinnabsichten.

Anmeldung, Vertrag , Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form mit den erforderlichen Daten und dem unterschriebenen Lastschriftmandat in der Geschäftsstelle vorliegt. Ein Vertrag kommt mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung zustande. Der Kreisjugendring Deggendorf weist ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare inklusive Lastschriftmandat berücksichtigt und weiter bearbeitet werden. Sollte 10 Tage nach Eingang der Anmeldung noch kein gültiges Lastschriftmandat mit Kontoverbindung vorliegen, gilt diese als ungültig. Bis zu einer Teilnahmegebühr von 250 € wird ca. 14 Werktagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung der gesamte Betrag abgebucht. Übersteigt die Teilnahmegebühr 250 €, werden mit der Buchungsbestätigung 250 € Anzahlung fällig, die Restzahlung erfolgt bei Anmeldeschluss (siehe Abbuchungsvorankündigung). Der Informationsbrief wird mit der Abbuchungsvorankündigung verschickt (alle Infobriefe finden Sie auch auf unserer HP www.kjr-deggendorf.de). Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, erhält der/die Freizeiterinteressent/in einen Platz in der Warteliste und wird im Falle eines freiwerdenden Platzes benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm hat eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenzahl vorgesehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Dazu ist ein Anmeldeschluss bei jeder Maßnahme angegeben. Für das Zustandekommen der Maßnahme ist der jeweilige Anmeldeschluss auch der Stichtag. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Deggendorf durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Deggendorf wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Deggendorf ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Leistungsstörungen

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen direkt vor Ort und unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Deggendorf beauftragten Personen gemeldet und Abhilfe muss verlangt werden. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Deggendorf ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Deggendorf verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Deggendorf kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Deggendorf gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen:

Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung angehalten. Es wird erwartet, dass sich der/die Teilnehmer/in im Rahmen der pädagogischen Angebote mitgestaltend beteiligt, da diese feste Bestandteile der Maßnahmen des KJR Deggendorfs sind. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Des Weiteren ist den Weisungen der Aufsichtspersonen zu folgen und Regeln sowie Verbote müssen beachtet und eingehalten werden.

Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (u.a. Drogen-, Tabak- oder Alkoholkonsum; Diebstahl, Gewaltbereitschaft oder aggressives Verhalten) und den Ablauf der Veranstaltungen gefährden, ist der KJR Deggendorf berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personenberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Kosten für Mitarbeitende, die den/die ausgeschlossene/n Teilnehmer/in ggf. begleiten, müssen ebenfalls von den Personensorgeberechtigten beglichen werden. Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Fall nicht; ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Rücktritt (nur schriftlich)

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Deggendorf wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Deggendorf eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen.

Wenn der/die Teilnehmer/in am Anreisetag/ Check-In nicht erscheint, erlischt grundsätzlich auch der Anspruch auf die restliche Zeit der Maßnahme.

Eine Mindestverwaltungsgebühr von 25 € wird in jedem Fall einbehalten. Die Stornopauschale berechnet sich pro Person vom Reisepreis wie folgt:

- 210 bis 120 Tage vor Reiseantritt: 20 %
- 119 bis 60 Tage vor Reiseantritt: 40 %
- 59 bis 30 Tage vor Reiseantritt: 50 %
- 29 bis 15 Tage vor Reiseantritt: 60 %
- Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 85 %
- bei Nichtantritt der Reise: 100 %.

Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Wartelistenplätze sind hierbei jedoch vorrangig zu behandeln.

Was passiert bei einer kurzfristigen Absage z.B. aufgrund von Krankheit?

Bei einer kurzfristigen Absage (z.B. aufgrund von Krankheit) gelten dieselben Bedingungen, wie bei einem regulären Rücktritt.

Wir empfehlen eine ganzjährige Reiserücktrittsversicherung bei einem Drittanbieter. Dadurch können die Ihnen entstehenden Kosten abgedeckt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auch uns im kurzfristigen Absagefall Kosten entstehen, die gedeckt werden müssen und wir somit keine Rückerstattung leisten können.

Mahngebühren bei fehlenden Zahlungseingängen:

2. Erinnerung 15,00 €
3. Erinnerung 25,00 €

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Deggendorf als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Der KJR Deggendorf wird den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Deggendorf ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung der Teilnehmer/innen vorsieht.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

Haftung, Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

Der KJR Deggendorf haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen während einer Veranstaltung. Vermittelt der KJR Deggendorf Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Deggendorf gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die damit verbundenen Folgen und Kosten selbst. Der KJR Deggendorf hat das Recht zur Verwertung von Fotomaterial der angebotenen Veranstaltungen.

Hinweise zu Ermäßigungen

Es gibt über die KJR-Geschäftsstelle Ermäßigungsanträge für:

- Einkommensschwache Familien
- Kinderreiche Familien
- Kinder, die sehr häufig an KJR –Freizeiten teilnehmen

Bei einem Ermäßigungsantrag entfällt der Frühbucherrabatt automatisch. Weiter Informationen gibt es in der KJR –Geschäftsstelle.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-stelle am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Kontakt

Kreisjugendring Deggendorf KdöR

Amanstraße 21

94469 Deggendorf

Telefon: 0991 / 33 77 5; Fax: 0991 / 31 96 5

E-Mail: anmeldung@kjr-deggendorf.de

www.kjr-deggendorf.de

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit können bei obiger Adresse angefordert werden.